

Gemeinde Safenwil



Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

Gültig ab 01.02.2020

Die Einwohnergemeinde Safenwil erlässt, gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 ¹, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 ², das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 12. Januar 2016 ³ sowie § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 ⁴ das nachstehende **Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung**:

§ 1 Inhalt

¹ Dieses Reglement bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde Safenwil im Vorschul- und Schulbereich (ab einem Alter von drei Monaten bis und mit 6. Klasse).

² Es regelt die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde Safenwil an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung nach dem Prinzip der Subjektfinanzierung.

§ 2 Ziele

¹ Die Gemeinde Safenwil stellt den Zugang zu einem bedarfsgerechten Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern bis zum Abschluss der Primarschule sicher.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde Safenwil verfolgt die Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d) Verbessern der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsfeldes.

³ Es ist Sache der Erziehungsberechtigten einen Pflegeplatz zu organisieren. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz.

¹ SR 210

² SR 211.222.338

³ SAR 815.300

⁴ SAR 171.100

§ 3 Anwendungsbereich

¹ Dieses Reglement findet Anwendung bei Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Safenwil, welche ihre Kinder bei privaten und öffentlichen Institutionen zwecks Erwerbstätigkeit fremdbetreuen lassen. Dazu gehören Tagesstätten für Vorschulkinder, Tagesstätten für Schulkinder und weitere vergleichbare Angebote. Der Standort der Kinderbetreuungsinstitutionen ist in der Schweiz frei wählbar.

² Nicht eingeschlossen in den Anwendungsbereich sind Spielgruppen, Betreuungsangebote der Schule wie Mittagstisch und Betreuungsstunden etc. aufgrund der fehlenden Kompatibilität mit der Erwerbstätigkeit.

³ Nicht eingeschlossen sind Privatschulen.

⁴ Die Gemeinde Safenwil kann mit einer anerkannten Tagesfamilienorganisation eine Leistungsvereinbarung abschliessen. Die Subventionierung wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

⁵ Beiträge der Gemeinde Safenwil werden im Rahmen der in der Leistungsvereinbarung beschriebenen Form ausbezahlt.

§ 4 Anspruchsvoraussetzungen

¹ Die erziehungsberechtigten Personen sowie die zu betreuenden Kinder haben ihren gesetzlichen Wohnsitz in Safenwil.

² Die Beteiligung der Gemeinde Safenwil setzt primär eine Erwerbstätigkeit voraus. Es werden nur Betreuungstage mitfinanziert, an welchen die Erziehungsberechtigten aufgrund der Erwerbstätigkeit die Betreuung nicht selber wahrnehmen können.

³ Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung oder die Teilnahme an Eingliederungsmassnahmen einer Sozialversicherung.

⁴ Der Gemeindebeitrag wird für Kinder ab einem Alter von drei Monaten längstens bis zum Abschluss der 6. Klasse gewährt und bezieht sich auf die effektiven Betreuungsleistungen.

⁵ Es werden nur Beiträge ausgerichtet, wenn die Betreuung durch Institutionen erfolgt, welche über eine offizielle Betriebsbewilligung verfügen. Die Qualitätssicherung liegt bei der Gemeinde, bei welcher die Institution gemeldet ist.

⁶ Das massgebende Gesamteinkommen bis zu einem Maximalbeitrag gemäss Tarifordnung nicht übersteigt.

⁷ Sonder- und/oder Härtefälle werden auf begründetes Gesuch hin durch den Gemeinderat entschieden.

§ 5 Beginn und Umfang des Anspruchs

¹ Der Anspruch beginnt frühestens ab dem Monat der Einreichung des Gesuchs bei der Gemeindekanzlei. Es besteht kein Anspruch auf eine rückwirkende Auszahlung.

² Der Anspruch endet jeweils automatisch per Ende Juli des folgenden Jahres oder mit Ablauf der Bewilligung (temporäre Beanspruchung). Der Beitrag muss jährlich neu beantragt werden.

³ Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten. Die Höhe des Beitrages wird in einem separaten Anhang geregelt.

⁴ Der Gemeinderat kann die Höhe der Beteiligung jederzeit den Begebenheiten anpassen (vergl. § 8).

§ 6 Gesuchstellung und Auszahlung

¹ Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular bei der Gemeindekanzlei Safenwil zu beantragen.

² Die Beendigung des Betreuungsvertrages, d.h. auch die Einhaltung der Kündigungsfrist, liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Damit die Bewilligung für das folgende Schuljahr rechtzeitig vorliegt, muss das Gesuch um Weiterausrichtung des Beitrags bis spätestens dem 31. März des jeweiligen Jahres bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden. Die Gemeinde sichert die rechtzeitige Bewilligung nur unter der Voraussetzung zu, dass bis spätestens 31. März des jeweiligen Jahres sämtliche notwendigen Unterlagen bei der Gemeindekanzlei zur Prüfung vorliegen.

³ Das Antragsformular ist zusammen mit Kopien folgender Unterlagen bei der Gemeindekanzlei einzureichen:

- Lohnausweises des Vorjahres sowie Lohnabrechnungen des laufenden Jahres
- Kopie der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Bei Einreichung des Gesuchs nach dem 31. März ist eine Kopie der aktuell eingereichten Steuererklärung beizulegen.

- Vertrag mit der Betreuungsinstitution
- Betriebsbewilligung der Betreuungsinstitution
- Bei Alleinerziehenden Eltern: Kopie Scheidungs- oder Trennungsurteil oder Unterhaltsvereinbarung

⁴ Über die Beitragsgesuche entscheidet die im Rahmen der Kompetenzdelegation des Gemeinderates beauftragte Verwaltungsstelle.

⁵ Die Rechnung der betreuenden Institution wird durch die Eltern direkt beglichen. Die Auszahlung der Beiträge der Gemeinde erfolgt auf das Konto der Eltern. Zu diesem Zweck reichen die Eltern der Gemeindekanzlei eine Aufenthaltbestätigung des Kindes ein, auf welcher die Institution/Tagesfamilie die Anwesenheit sowie den Erhalt der Zahlung bestätigt.

§ 7 Tarifstruktur

Die Berechnung des Gemeindebeitrages basiert auf folgenden Grundlagen:

a) Massgebendes Gesamteinkommen

1. Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem Nettolohn bzw. Reingewinn zuzüglich:
 - 20 % des steuerbaren Vermögens
 - Unterhaltsbeiträge
 - Renten/Kinderrenten, Familien- und Kinderzulagen, Taggeldversicherungen, EO und ALV
 - Sonstige ausserordentliche Einkünfte (Meldepflicht)
 - Wertschriftenerträge
 - Einkommen aus vereinfachtem Abrechnungsverfahren
2. Das steuerbare Vermögen wird aufgrund der jeweils letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Die Steuerveranlagung darf nicht älter als zwei Jahre sein.
3. Bei Erziehungsberechtigten, welche in einer Lebensgemeinschaft leben (Ehe, Konkubinat, eingetragene Partnerschaft etc.) wird das Einkommen des Partners oder der Partnerin angerechnet, auch wenn es sich nicht um einen leiblichen Elternteil handelt.
4. Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, wird von der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung eine provisorische Einschätzung des Einkommens und Vermögens vorgenommen.

5. Wenn wegen Zuzugs nach Safenwil keine Steuerdaten bestehen, haben die Erziehungsberechtigten eine Kopie der letzten rechtskräftigen Steueranveranlagung der früheren Wohngemeinde einzureichen.
 6. Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
 7. Erziehungsberechtigte, die der Quellensteuer unterstehen, haben jährlich eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommensnachweise einzureichen.
- b) Massgebende Beträge
1. Der Beitrag basiert auf dem Betreuungsumfang. Der Gemeinderat legt im Anhang dieses Reglements den maximalen subventionsberechtigten Tagesansatz fest.
 2. Der Gemeindebeitrag wird in Pauschalbeträgen abgerechnet. Der Beitrag beträgt jedoch höchstens 50 % der effektiven Betreuungskosten.
- c) Härtefälle
- In Härtefällen kann der Gemeinderat auf ein schriftlich begründetes Gesuch hin ausnahmsweise die Einstufung neu beurteilen.

§ 8 Tarifordnung

Der Gemeinderat legt die Tarifordnung im Rahmen der Tarifstruktur in einem Anhang zu diesem Reglement fest. Er überprüft die Tarifordnung periodisch und passt sie bei veränderten Rahmenbedingungen an.

§ 9 Mitwirkungs- und Meldepflicht

¹ Gesuchstellende und ihr/e Partner/in sind verpflichtet, die zur Berechnung des Anspruchs benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die notwendigen Unterlagen einzureichen. Sie haben bei der Gesuchstellung schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre wirtschaftlichen und familiären Verhältnisse zu erteilen.

Jede dauerhafte, mindestens 6 Monate, Änderung des Arbeitspensums, der Arbeitszeit, der Betreuungssituation, der finanziellen Situation oder sonstigen Begebenheiten, welche einen Einfluss auf den Anspruch haben könnten, sind unverzüglich und ohne Aufforderung der Gemeindekanzlei zu melden.

Die Abteilung Finanzen hat die Auszahlungsliste der Abteilung Steuern auszuhändigen.

² Eine Meldepflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen. Zu Unrecht ausbezahlte Beiträge werden zurückgefordert (zuzüglich Verzugszins von 5 %).

§ 10 Anforderungen an Betreuungsinstitutionen

¹ Erziehungsberechtigte können Beiträge von der Gemeinde für die Betreuung in Einrichtungen geltend machen, die folgende Bedingungen erfüllen:

- a) Einhaltung der allgemeinen Lohnempfehlungen;
- b) Abgabe von statistischen Angaben über die Betreuungsverhältnisse unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes.

² Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten zusätzlich die folgenden Vorgaben:

- a) Die Kindertagesstätte verfügt über eine Betriebsbewilligung der Standortgemeinde.
- b) Die Tagesfamilie ist einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen.

³ Die Qualitätssicherung obliegt der Gemeinde, in welcher die Betreuungsinstitution gemeldet ist.

§ 11 Rechtsmittel

¹ Sind die Betroffenen mit dem Delegationsentscheid nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 30 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007.

§ 12 Schlussbestimmungen

¹ Über Sachverhalte, welche mit diesem Reglement nicht klar geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen.

² Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Tarife in den Anhängen zu diesem Reglement. Die Anpassungen der Anhänge liegen in der Kompetenz des Gemeinderates.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft. An Kinderbetreuungskosten, die vor diesem Zeitpunkt entstanden sind, leistet die Einwohnergemeinde keinen finanziellen Beitrag.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 8. Juni 2018.

Anpassung der Tarifordnung (Anhang 1 und 2) mit Gültigkeit ab 01.02.2020

GEMEINDERAT SAFENWIL

Daniel Zünd

Gemeindeammann

Martin Haller

Gemeindeschreiber

Anhang 1

Tarifordnung Kindertagesstätte

Massgebendes Gesamteinkommen gemäss Reglement in CHF	Beitrag Gemeinde pro ganzem Betreuungstag in CHF
0 -50'000	43
50'001 – 55'000	41
55'001 – 60'000	39
60'001 – 65'000	37
65'001 – 70'000	34
70'001 – 75'000	32
75'001 – 80'000	28
80'001 – 85'000	24
85'001 –90'000	20
90'001 – 95'000	15
95'001 –100'000	12
100'001 – 105'000	10
105'001 – 110'000	8
110'001	0

Für einen halben Betreuungstag besteht Anspruch auf die Hälfte des Tagesansatzes.

Revidiert am 28.10.2019

Anhang 2

Umfang der finanziellen Unterstützung bei Tagesstrukturen

Massgebendes Einkommen (gemäss § 7) Abstufung	Anteil der Gemeinde (Höhe der Subvention)	Anteil der Eltern
0 -50'000	40 %	60% (Sockelbeitrag)
50'001 – 55'000	38 %	62 %
55'001 – 60'000	35 %	65 %
60'001 – 65'000	32 %	68 %
65'001 – 70'000	29 %	71 %
70'001 – 75'000	26 %	74 %
75'001 – 80'000	23 %	77 %
80'001 – 85'000	20 %	80 %
85'001 –90'000	17 %	83 %
90'001 – 95'000	14 %	86 %
95'001 –100'000	11 %	89 %
100'001 – 105'000	8 %	92 %
105'001 – 110'000	5 %	95 %
110'001	0 %	100%

Mit Tagesstrukturen sind schulergänzende Tagesstrukturen durch Dritte, wie bspw. Vormittags- und Nachmittagsbetreuung usw., zu verstehen.

Revidiert am 28.10.2019